

# VERTRAGSDATENSCHUTZERKLÄRUNG

der datenschutzrechtlich Verantwortlichen EDV24 GmbH, Schmidham 129, 4870 Vöcklamarkt, im Folgenden kurz EDV24 genannt.

## Datenschutz

**Datenschutz durch EDV24.** Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers bzw. dessen betroffene Mitarbeiter durch EDV24 zum Zweck der Vertragserfüllung erfolgt auf Grundlage der freiwilligen Einwilligung des Auftraggebers (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), z.B. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO), des bestehenden Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie gesetzlicher Vorschriften (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Es besteht keine Verpflichtung zur Erteilung der Einwilligung (z.B. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten) und zum Abschluss des Vertrages. Die Nichterteilung der Einwilligung bzw. das Unterbleiben des Vertragsabschlusses hätte jedoch zur Folge, dass der Auftrag nicht übernommen werden kann.

**Weiterverarbeitung.** Es erfolgt eine mit dem Zweck der Vertragserfüllung zu vereinbarende Weiterverarbeitung der Daten durch EDV24 zum Zweck des Direktmarketings in nicht einwilligungspflichtigen Formen wie dem adressierten postalischen Versand von Werbung.

Eine Weiterverarbeitung zum Zweck des Direktmarketings in einwilligungspflichtigen Formen wie dem elektronischen Versand von Werbung oder der Schaltung personenbezogener Werbeanzeigen erfolgt nur aufgrund der Grundlage einer zusätzlichen freiwilligen Einwilligung des Auftraggebers. Zur Erteilung der Einwilligung besteht keine Verpflichtung. Die Nichterteilung der Einwilligung hätte nur zur Folge, dass der Auftraggeber keine Werbung in einwilligungspflichtigen Formen erhält.

**Weitergabe.** Sämtliche Daten unterliegen der vereinbarten bzw. gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Weitergabe der Daten des Auftraggebers erfolgt, abgesehen von der Weitergabe an wirtschaftstypische Empfänger wie Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte, Versanddienstleister etc., nur aufgrund gesetzlicher Grundlage bzw. in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

**Weltweite Verarbeitung.** Der Auftraggeber willigt in die weltweite Verarbeitung seiner Daten, insbesondere zum Zweck des Remote-Zugriffs durch EDV24 zum Zweck auftragsbezogener Verarbeitungsvorgänge, z.B. in Notfällen während Dienstreisen von EDV24, ein.

**Speicherdauer.** Die Daten des Auftraggebers werden zum Zweck der Dokumentation und der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bis zu maximal dreißig Jahre nach Abschluss der Aufträge gespeichert.

1

**Widerrufsrecht.** Der Auftraggeber hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Im Fall der schriftlichen Erteilung der Einwilligung kann der Widerruf nur schriftlich erfolgen, im Fall der Einwilligung in den Erhalt elektronischer Werbung kann dies gegebenenfalls auch durch Klick auf den Abmeldeknopf erfolgen. In diesem Fall wird die Verarbeitung, sofern keine andere Rechtsgrundlage besteht, eingestellt. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten wird durch den Widerruf nicht berührt.

**Widerspruchsrecht.** Der Auftraggeber hat das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Direktwerbung zu widersprechen. Im Fall des Widerspruchs werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr zum Zweck der Direktwerbung verarbeitet.

**Betroffenenrechte.** Der Auftraggeber bzw. dessen betroffene Mitarbeiter haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. Die Kontaktdaten der Österreichischen Datenschutzbehörde lauten: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 531 152 - 0, E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at).

## Schlussbestimmungen.

**AGB.** Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EDV24.

2

## RAHMENVERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

der EDV24 GmbH, im Folgenden kurz EDV24 genannt.

### Auftragsverarbeitung

**Geltung.** Für den Fall, dass EDV24 im Verhältnis zum Auftraggeber datenschutzrechtlich als Auftragsverarbeiter zu qualifizieren ist, tritt dieser Rahmenvertrag automatisch in Kraft.

**Verarbeitung, Daten, Betroffene.** Gegenstand (z.B. Newsletterversand), Zweck (z.B. Versand von Werbe-E-Mails), Art (mit einem Versandtool) und Dauer (befristet, unbefristet) der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten (z.B. Kontaktdaten) sowie die Kategorien betroffener Personen (z.B. Mitarbeiter, Interessenten, Kunden, Lieferanten, Websitebesucher) ergeben sich aus der schriftlichen Leistungsbeschreibung von EDV24.

**Verantwortlicher.** In jedem Fall obliegt es dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen, den Inhalt der vertragsgegenständlichen Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich daraus ergebenden Risiken, die beauftragten Verarbeitungsvorgänge und das benötigte Schutzniveau vorzugeben.

### Besondere Bestimmungen

**Rechtskonformität.** Es sind insbesondere Artikel 28 Absätze 2, 3 und 4 DSGVO sowie die darin enthaltenen Verweisungen zu beachten.

**Weisungsgebundenheit.** EDV24 verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem EDV24 unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt EDV24 dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

**Einbindung der Mitarbeiter.** EDV24 gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

**Technische und organisatorische Maßnahmen.** EDV24 ergreift alle gemäß Artikel 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen wurden dem Auftraggeber mitgeteilt, von diesem überprüft und als hinreichende Garantien abgenommen. Für die laufende Evaluierung und Aktualisierung der Maßnahmen ist der Auftraggeber verantwortlich. Nur soweit dies, z.B. im Rahmen eines Wartungsvertrages, schriftlich vereinbart ist, hat EDV24 diese Maßnahmen im vereinbarten Ausmaß zu evaluieren und zu aktualisieren.

**Betroffenenrechte.** EDV24 unterstützt angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen

3

Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

**Sicherheit der Verarbeitung.** EDV24 unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

**Abschluss der Verarbeitung.** EDV24 hat nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

**Nachweis- und Informationspflicht.** EDV24 stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht und trägt zu Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, bei. EDV24 informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

**Subunternehmer.** EDV24 ist generell berechtigt, zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten weitere Subunternehmer als Auftragsverarbeiter zu beschäftigen. Die Heranziehung von Subunternehmern ist jedoch in jedem Einzelfall dem Verantwortlichen so zeitgerecht mitzuteilen, dass dieser dagegen Einspruch erheben kann. Nimmt EDV24 die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und EDV24 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet EDV24 gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

### Technische und organisatorische Maßnahmen

**TOM.** Zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen laut Sideletter A1 vorgesehen:

### Schlussbestimmungen

**AGB.** Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EDV24.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der EDV24 GmbH, im Folgenden kurz EDV24 genannt.

4

## Geltung

**Vertragsgrundlagen.** EDV24 schließt Verträge und erbringt Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der von EDV24 erstellten schriftlichen Angebote, sowie der jeweils gültigen Fassung etwaiger in das Angebot einbezogener Beschreibungen von Leistungen (z.B. individuelle Unterlagen oder allgemeine Folder), Preislisten sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Beschreibungen von Leistungen, Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit diese nicht bloß projektspezifisch sind (z.B. individuelle Unterlagen) für alle Rechtsbeziehungen zwischen EDV24 und dem Auftraggeber und liegen schon ab dem ersten Vertragsabschluss automatisch allen weiteren Vertragsabschlüssen zwischen EDV24 und dem jeweiligen Auftraggeber in der jeweils aktuellsten Fassung zugrunde, auch wenn auf diese Preislisten, Produktbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird.

**Zukünftige Änderungen.** Änderungen der Beschreibungen von Leistungen, Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EDV24 werden dem Auftraggeber schriftlich bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen widerspricht.

Ab Gültigkeit der neuen Vereinbarung gelten die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle anderen noch laufenden Verträge.

**Zusatzvereinbarungen.** Alle Formen von Zusatzvereinbarungen, sowohl vor Vertragsabschluss als auch während der Vertragslaufzeit bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

**Vertragsbestandteile von Seiten des Auftraggebers.** Von Seiten des Auftraggebers kommende Vorgaben betreffend den Leistungsinhalt werden selbst bei Kenntnis von EDV24 nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von EDV24 in das Angebot integriert oder von EDV24 zum Beispiel durch Verweise auf diese Vorgaben sonst ausdrücklich akzeptiert werden.

Von Seiten des Auftraggebers kommende rechtsgestaltende Elemente, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsklauseln, werden selbst bei Kenntnis von EDV24 nur dann wirksam, wenn diese von EDV24 mit einem diese Rechtstexte ausdrücklich umfassenden Zusatzvermerk (wie z.B. „AGB akzeptiert“) angenommen werden. Ansonsten widerspricht EDV24 der Einbeziehung von rechtsgestaltenden Elementen, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsklauseln, des Auftraggebers ausdrücklich. Die bloße Annahme von Vorgaben betreffend den Leistungsinhalt des Auftraggebers durch EDV24 bewirkt daher keine Annahme von Rechtstexten des Auftraggebers, selbst wenn diese Vorgaben rechtsgestaltende Elemente beinhalten (wie z.B. „Es gelten unsere AGB.“).

**Vorgehen bei Widersprüchen.** Für den Fall von Widersprüchen zwischen dem Angebot, etwaigen Beschreibungen von Leistungen (projektspezifische Unterlagen, allgemeine

5

Unterlagen), etwaigen Preislisten und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EDV24 gelten diese in der genannten Reihenfolge. Die individuelleren Bestandteile ändern daher die generelleren Bestandteile des Vertrages automatisch ab. Für den Fall von Widersprüchen zwischen Vertragselementen von EDV24 und von Vertragselementen des Auftraggebers gehen alle Vertragselemente von EDV24 vor.

**Vorgehen bei Unwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

## Vertragsabschluss

**Angebot durch EDV24.** Angebote von EDV24 an den Auftraggeber, z.B.: in Form eines individuellen Angebots an den Auftraggeber oder eines nicht individualisierten Angebots wie eines Bestellscheins, Katalogs oder Webshops, sind ausnahmslos freibleibend und unverbindlich.

**Angebot durch den Auftraggeber.** Erteilt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots oder auch unaufgefordert, also ohne vorhergehendes Angebot von EDV24, also z.B. bei Zusatzaufträgen in laufenden Geschäftsbeziehungen, einen Auftrag, so ist der Auftraggeber an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei EDV24 gebunden.

**Annahme durch EDV24.** Der Vertrag kommt daher immer erst durch die Annahme des Auftrags durch EDV24 zustande.

Die Annahme hat grundsätzlich in Schriftform, z.B. durch Auftragsbestätigung, zu erfolgen, es sei denn, dass EDV24 z.B. durch für den Auftraggeber ersichtliches Tätigwerden aufgrund des Auftrages zu erkennen gibt, dass EDV24 den Auftrag annimmt. Eine bloße Bestätigung des Zugangs des Auftrages stellt noch keine Auftragsannahme dar.

## Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

**Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz von EDV24.

**Leistungsumfang.** Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der sich aus allen Vertragsbestandteilen ergebenden schriftlichen Leistungsbeschreibung von EDV24. Nicht in das Angebot einbezogene Informationen aus anderen Quellen (z.B. Präsentationsunterlagen, Websites oder Kataloge) sind nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung auf Übereinstimmung mit seinen Anforderungen und auf Vollständigkeit zu überprüfen. Nach Erteilung des Auftrags sind

6

Änderungen der Leistungsbeschreibung nur einvernehmlich möglich und können insbesondere zur Änderung von Preisen, Fristen und Terminen führen.

**Fachgerechte Leistung.** Soweit die schriftliche Leistungsbeschreibung nichts anderes vorsieht, schuldet EDV24 eine fachgerechte Ausführung nach Maßgabe des Zeitpunktes der Angebotslegung. Innerhalb des Rahmens der schriftlichen Leistungsbeschreibung hat EDV24 bei der Ausführung der Leistungen Gestaltungsfreiheit, soweit mehrere fachgerechte Möglichkeiten zur Ausführung bestehen.

**Austauschbare Leistungen.** Soweit dies mit den Zielen des Auftrages im Einklang steht, ist EDV24 berechtigt, von der Leistungsbeschreibung abzuweichen und Leistungen durch andere gleichwertige Leistungen zu ersetzen.

**Fremdleistungen.** EDV24 ist berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, oder sich bei der Erbringung der Leistungen sachkundiger Dritter zu bedienen (Fremdleistung).

**Vereinbarte Fremdleistungen.** Im Fall, dass die Erbringung einer Leistung als Fremdleistung mit dem Auftraggeber vereinbart ist (vereinbarte Fremdleistung), besteht die vertragliche Verpflichtung ausschließlich in der Beistellung eines Dritten. EDV24 ist bei vereinbarten Fremdleistungen daher nur verpflichtet, jemand anderen auszuwählen, der die Leistung auf Grund eines eigenen Vertrags mit dem Auftraggeber erbringt. EDV24 ist berechtigt, die Fremdleistung nach eigener Wahl sowohl im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers als auch auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen. Sofern EDV24 den Vertrag im eigenen Namen und / oder auf eigene Rechnung schließt, erfolgt dies ausschließlich im Interesse des Auftraggebers zwecks vereinfachter Vertrags- und Zahlungsabwicklung. Der Dritte ist daher nicht bei der Verfolgung der Interessen von EDV24 tätig und damit nicht in das Interessenverfolgungsprogramm von EDV24 und damit auch nicht in den Risikobereich von EDV24 einbezogen.

EDV24 ist daher bei vereinbarten Fremdleistungen nicht zur Erbringung der konkreten Leistung verpflichtet.

Da die Leistung von EDV24 ausschließlich in der Beistellung eines Dritten besteht, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf jederzeitiges Verlangen von EDV24 in den von EDV24 mit dem Dritten geschlossenen Vertrag über vereinbarte Fremdleistungen einzutreten und EDV24 aus diesem Vertragsverhältnis schad- und klaglos zu halten.

**Teilbare Leistungen.** Bei teilbaren Leistungen ist EDV24 berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

**Verfall.** Der Auftraggeber hat alle bei EDV24 beauftragten oder EDV24 zur Bearbeitung übergebenen Leistungen fristgerecht abzuholen. Für den Fall, dass die Abholung nicht fristgerecht erfolgt, ist EDV24 berechtigt, die Leistungen nach drei Monaten auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.

**Termine und Fristen.** Von EDV24 angegebene Termine oder Fristen sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

7

**Vertragslaufzeit.** Verträge auf unbestimmte Zeit sind unter Einhaltung einer etwaigen Mindestlaufzeit und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar.

**Unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse.** Unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse – insbesondere Säumigkeit des Auftraggebers bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen sowie für EDV24 unvorhersehbare und unabwendbare Verzögerungen bei EDV24 oder den Auftragnehmern von EDV24 – verlängern Fristen bzw. verschieben Termine um die Dauer des unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses zuzüglich der Dauer der in einem solchen Fall notwendigen organisatorischen Maßnahmen. Davon hat EDV24 den Auftraggeber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.** Der Auftraggeber hat EDV24 unverzüglich, ohne Aufforderung und in weiterverarbeitbarer Form alle Informationen schriftlich mitzuteilen und alle Leistungen beizustellen, die für die Erbringung der Leistungen durch EDV24 erforderlich sind.

Dazu zählen insbesondere die Bereitstellung eines Ansprechpartners zur Vertragsabwicklung, die Bestellung von Unterlagen, Materialien und Einrichtungen, die Abstimmung bei Auftragsdetails und die Abnahme (Freigabe) von Teilleistungen und Leistungen. Wenn die Notwendigkeit der Bereitstellung von Informationen oder Leistungen durch den Auftraggeber erst während der Erbringung der Leistungen durch EDV24 bekannt wird, hat der Auftraggeber diese unverzüglich nachzureichen.

Der Auftraggeber hat die von ihm beigestellten Informationen und Leistungen selbst auf deren Tauglichkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die durch mangelhafte, verspätete oder unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, und insbesondere auch für den EDV24 dadurch entstehenden Mehraufwand. Sofern EDV24 aufgrund mangelhafter, verspäteter oder unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers die Leistungen nicht vereinbarungsgemäß ausführen kann, ist EDV24 unbeschadet anderer Rechte auch berechtigt, die Ausführung der Leistung zu unterbrechen, andere Leistungen für andere Auftraggeber einzuschieben und erst nach Abschluss dieser Leistungen die Ausführung der Leistungen für den Auftraggeber, soweit dieser seine Mitwirkungspflichten bis dahin erfüllt hat, fortzusetzen, wodurch sich alle Termine und Fristen verschieben. Wird EDV24 von Dritten wegen einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit vom Auftraggeber beigestellten Informationen oder Leistungen in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber EDV24 zudem schad- und klaglos zu halten und bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen.

**Eingriffe des Auftraggebers.** Wenn der Auftraggeber eigenmächtig in nicht vereinbarter Weise in die Leistungen von EDV24 eingreift und Änderungen vornimmt, haftet er für den dadurch entstehenden Mehraufwand von EDV24, z.B. zur Nachprüfung, Dokumentation, Mängelfeststellung, Mängelzuordnung, Mängelbehebung.

**Prüfpflichten von EDV24.** EDV24 haftet nur dafür, dass die von EDV24 erbrachten Leistungen nicht an sich rechtswidrig sind (z.B. Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werks ohne Zustimmung des Urhebers).

8

EDV24 hat jedoch keine Verpflichtung zur rechtlichen Prüfung der durch EDV24 erstellten Leistungen auf eine etwaige Verletzung von Rechten Dritter oder auf eventuelle Rechtsverletzungen, die durch die vom Auftraggeber geplante Art der Verwendung (z.B. der Verwendung einer Grafik als Logo) entstehen. Der Auftraggeber hat diese rechtlichen Prüfungen, insbesondere in verwaltungs-, straf-, wettbewerbs-, marken-, kennzeichen-, musterschutz-, urheber-, persönlichkeits- und datenschutzrechtlicher Hinsicht selbst vorzunehmen oder durch einen entsprechend ausgebildeten Rechtsexperten vornehmen zu lassen.

Soweit EDV24 auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen rechtlichen Prüfung von Leistungen auch hinsichtlich anderer Rechte oder auf andere Risiken vor Auftragserteilung oder während des Auftrages nach Bekanntwerden neuer Auftragsdetails hinweist, geht die Haftung für die Vornahme dieser rechtlichen Prüfung hinsichtlich anderer Rechte oder für das Eingehen dieser Risiken in dem Fall, dass seitens EDV24 Aufklärungs- oder Prüfpflichten bestanden haben, auf den Auftraggeber über. Die Leistung von EDV24 gilt damit als ordnungs- und vereinbarungsgemäß erbracht.

**Rechte an den Leistungen.** Grundsätzlich stehen alle Rechte an den vereinbarten Leistungen EDV24 bzw. den Lizenzgebern von EDV24 zu. Der Auftraggeber erhält das Recht, die Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgeltes im mit EDV24 vereinbarten bzw. von den Lizenzgebern vordefinierten Umfang zu nutzen. Für den Fall, dass der Umfang nicht vereinbart wurde, umfasst dieser die nicht exklusive, kein Recht zur Sublizenzierung oder Weitergabe an Dritte (bzw. verbundene Unternehmen) beinhaltende Nutzung zum eigenen Gebrauch im Unternehmen des Auftraggebers, wobei das Recht zur Bearbeitung auf das gesetzlich unverzichtbare Minimum eingeschränkt ist.

Der Auftraggeber ist in Kenntnis, dass die Leistungen von EDV24 oft auf Werken oder Leistungen Dritter mit unterschiedlichsten Lizenzbedingungen aufbauen. Der Auftraggeber hat diese Lizenzbedingungen von Leistungen oder Werken Dritter, welche Bestandteil der Leistungen oder Werke von EDV24 sind, einzuhalten.

**Recht auf das Endprodukt.** Der Auftraggeber hat nur ein Recht auf die Nutzung der Leistung in der vereinbarten Form als Endprodukt, nicht jedoch auf den Erhalt der zur Erstellung der Leistungen notwendigen Grundlagen, Arbeitsbehelfe, Zwischenergebnisse etc. Soweit dies nicht vereinbart wurde, hat EDV24 auch keine Verpflichtung, diese Grundlagen, Arbeitsbehelfe, Zwischenergebnisse usw. nach Abschluss der Arbeiten aufzubewahren.

**Referenz.** EDV24 ist berechtigt, auf allen von EDV24 für den Auftraggeber erstellten Leistungen auf EDV24 und allenfalls auf einen anderen Urheber hinzuweisen und vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs im Rahmen der eigenen Werbemittel von EDV24 Daten wie Namen und Logo des Auftraggebers, Projektbeschreibung, Projektabbildungen und Ähnliches als Referenz bzw. als Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber zu verwenden, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgelt zustehen würde.

9

Zudem schuldet EDV24 lediglich eine fachgerechte, zum Erreichen der vereinbarten Ziele geeignete Ausführung, haftet jedoch nicht für das Erreichen bestimmter Ziele, da zahlreiche Plattformen oft willkürliche Änderungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten vornehmen.

**App-Programmierung.** Soweit die Leistungen von EDV24 die Programmierung von Apps beinhalten, schuldet EDV24 nur die Ausführung anhand der zum Zeitpunkt der Angebotslegung bekannten Regeln der App-Stores bzw. eventueller zum Zeitpunkt der Angebotslegung für den angebotenen Zeitpunkt der Fertigstellung bereits fixierten Regeländerungen der App-Stores. Alle späteren Änderungen sind nicht Teil des vereinbarten Leistungsumfanges, sondern werden getrennt angeboten, beauftragt und verrechnet.

**App-Plattform-Kompatibilität.** Soweit die Leistungen von EDV24 die Erstellung von Apps für Plattformen beinhalten, wird, soweit dies aufgrund der verwendeten Technik möglich ist, im Fall einer nativen App für eine bestimmte Plattform die Kompatibilität mit den zwei zum Zeitpunkt der Angebotslegung am weitest verbreiteten Versionen dieser Plattform angestrebt, im Fall einer nicht nativen App die Kompatibilität mit den zwei zum Zeitpunkt der Angebotslegung am weitesten verbreiteten Plattformen, dabei wiederum den je zwei am weitest verbreiteten Versionen angestrebt.

**Cross-Browser-Kompatibilität.** Soweit die Leistungen von EDV24 die Erstellung von Webanwendungen beinhalten, wird, soweit dies aufgrund der verwendeten Technik möglich ist, eine Kompatibilität mit jenen Webbrowserversionen angestrebt, welche zum Zeitpunkt des Beginns der Auftragsausführung einen Marktanteil von mindestens 5% aufweisen.

**Druck.** Soweit die Leistungen von EDV24 die Erstellung von Druckwerken beinhalten, hat der Auftraggeber Druckdaten zu liefern, die den Anforderungen von EDV24 entsprechen. Der Auftraggeber hat technisch bedingte und branchenübliche Abweichungen bei der Farbe und dem Material zu akzeptieren, soweit keine exakten Vorgaben vereinbart wurden. Im Fall der Vereinbarung exakter Vorgaben sind die für die Erreichung dieser Vorgaben notwendigen Mehrkosten vom Auftraggeber zu ersetzen. Mehr- und Minderlieferungen sind bei einfachsten Arbeiten bis zu 5%, bei schwierigeren Arbeiten bis zu 10% gestattet und werden anteilig unter Zugrundelegung des Fortdruckes zu verrechnet. Bei beigelegtem Material werden die Toleranzsätze der Zulieferindustrie zusätzlich berücksichtigt. Für die Rechtschreibung in deutscher Sprache ist die letzte Ausgabe des Duden („neue Rechtschreibung“) maßgebend. Korrekturabzüge werden dem Auftraggeber nur nach Vereinbarung vorgelegt. EDV24 ist jedoch berechtigt, auch ohne Vereinbarung Korrekturabzüge vorzulegen.

**Dienstleistungs-Abo.** Das Dienstleistungs-Abo stellen einen Rahmenvertrag zur Erbringung regelmäßiger Arbeiten an der Unternehmens-IT des Kunden gemäß vereinbarten Stundensatz dar. EDV24 ist zu keinen bestimmten Reaktionszeiten verpflichtet; ebensowenig dazu, Aufträge im Rahmen des Dienstleistungs-Abos zu übernehmen. Für das Dienstleistungs-Abo wird eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten vereinbart. Es verlängert sich nach Ablauf

11

## Spezielle Leistungsarten

**Inhalte wie z.B. Texte, Fotos & Grafiken.** Soweit die Leistungen von EDV24 die Anfertigung von Inhalten wie z.B. Texten, Fotos und Grafiken beinhaltet, gilt das Angebot jeweils nur für einen Entwurf sowie für geringfügige Abänderungen. Sollte der Entwurf trotz fachgerechter und auftragsgemäßer Ausführung den Geschmack des Auftraggebers nicht treffen, ist die Erstellung weiterer Entwürfe kostenpflichtig.

**Beistellung durch den Auftraggeber.** Soweit der Auftraggeber Inhalte beistellt, hat dies in digitaler, weiterverarbeitbarer Qualität zu erfolgen.

**Domainregistrierung.** Soweit die Leistungen von EDV24 die Registrierung von Domains im Namen des Auftraggebers beinhalten, erfolgt diese jeweils unter den Bedingungen des jeweiligen Providers / Registrars. EDV24 schuldet bei der Registrierung von Domains für den Auftraggeber lediglich ein entsprechendes Bemühen um die Registrierung, aber keinen Erfolg, da dieser von zahlreichen, durch EDV24 nicht beeinflussbaren, Faktoren abhängt.

**Hosting.** Soweit die Leistungen von EDV24 das Hosting von Programmen oder Daten beinhalten, schuldet EDV24 keine bestimmte Ausfalls- oder Datensicherheit, sofern nicht im Einzelnen irgendetwelche Ausfalls- oder Datensicherheits-Levels vereinbart sind. Eine Verfügbarkeit 99% bezogen auf das Vertragsjahr wird angestrebt.

**Suchmaschinenoptimierung.** Soweit die Leistungen von EDV24 Maßnahmen aus dem Bereich der Suchmaschinenoptimierung beinhalten, schuldet EDV24 lediglich eine fachgerechte, zum Erreichen der vereinbarten Ziele geeignete Ausführung, haftet jedoch nicht für das Erreichen bestimmter Ziele.

**Service- und Wartung.** Soweit keine Service- und Wartungsleistungen oder ähnliches vereinbart wurden, werden diese auch nicht geschuldet. Soweit die Leistungen von EDV24 Service- und Wartungsleistungen beinhalten, schuldet EDV24 keine bestimmte Reaktionszeit, sofern nicht im Einzelnen bestimmte Reaktionszeiten vereinbart sind.

**Datensicherung.** Der Auftraggeber ist für die Sicherung und Sicherheit seiner Daten, insbesondere auch vor Installationsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten durch EDV24, verantwortlich.

**Remote-Monitoring.** Soweit EDV24 Systeme zum Remote-Monitoring der Funktionsfähigkeit der Systeme des Auftraggebers einsetzt, ohne diese Leistung in Rechnung zu stellen, haftet EDV24 für die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Systeme nicht.

**Einbindung bzw. Nutzung fremder Komponenten und Services.** Soweit die Leistungen von EDV24 die Einbindung bzw. Nutzung von Komponenten, Services, Plattformen oder ähnlichen Angeboten Dritter beinhaltet, schuldet EDV24 nur die Ausführung im Umfang zum Zeitpunkt der Angebotslegung. Alle späteren Änderungen sind nicht Teil des vereinbarten Leistungsumfanges, sondern werden getrennt angeboten, beauftragt und verrechnet.

10

von 12 Monaten jeweils automatisch um weitere 12 Monate, sofern der Auftraggeber nicht unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ablauf schriftlich kündigt. Die Abrechnung erfolgt über ein Stundenkonto. EDV24 bucht diesem Konto gegen Rechnungslegung monatlich die Stunden gemäß vereinbarter Stundenanzahl gut. Dieses Guthaben kann jederzeit für Dienstleistungen im Rahmen des Dienstleistungs-Abos konsumiert werden. EDV24 ist berechtigt, ein negatives Stundenkonto jederzeit gegen Abrechnung des Negativsaldos auszugleichen. Für Guthaben besteht keinerlei Anspruch auf Auszahlung. Das Guthaben verfällt mit der Beendigung des Dienstleistungs-Abos. An- und Abfahrten werden im Rahmen des Dienstleistungs – Abo zeitlich abgerechnet. Zur Beauftragung von Leistungen im Rahmen des Dienstleistungs-Abos sind sämtliche Mitarbeiter des Auftraggebers berechtigt.

EDV24 ist berechtigt aber nicht verpflichtet, notwendige Service- und Wartungsarbeiten auch ohne ausdrückliche vorangehende Auftragserteilung durch den Kunden durchzuführen. Dies gilt auch für Hardware-Tausch bis zu einem Betrag von EUR 400,00.

Zur Qualitätssicherung ist vor jeder Erweiterung des IT-Systems EDV24 zu informieren und jährlich ein Strategiegespräch im Ausmaß von zumindest einer Stunde für den Auftraggeber verpflichtend.

**Ersatzserver-Vereinbarung.** Sofern der Auftraggeber mit EDV24 eine Ersatzserververeinbarung schließt, stellt EDV24 dem Kunden, sofern eine sofortige Reparatur nicht möglich ist, im Falle eines hardwareseitig funktionsuntüchtigen Kunden-Servers einen leistungsadäquaten Ersatzserver in Form eines physikalischen Servers vor Ort beim Kunden oder einer virtuellen Serverinstanz im Rechenzentrum innerhalb einer Reaktionszeit von 8 Stunden (Montag bis Freitag, nicht an Feiertagen) bis zur Reparatur oder Neuanschaffung des Servers, maximal jedoch für einen Zeitraum von 8 Wochen, zur Verfügung. Diese Vereinbarung umfasst lediglich den Ersatz-Server als Hardware selbst; nicht enthalten sind Arbeiten für Tausch des Servers, Anfahrt, Aufspülen von Images oder Rücksicherung von Softwareinstallationen, Betriebssystem auf dem Server u.dgl.; diese werden gesondert gemäß Stundensatz entlohnt und sind auch nicht innerhalb der Reaktionszeit geschuldet.

## Geheimhaltung & Abwerbverbot

**Geheimhaltung.** Der Auftraggeber hat alle ihm bekannten geheimhaltungswürdigen Informationen über EDV24, deren Projekte und deren andere Auftraggeber geheim zu halten und darf diese auch nicht für sich selbst noch für Dritte verwerthen. Diese Vereinbarung hat auch über ein etwaiges Vertragsende hinaus Bestand. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 50.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

**Abwerbverbot.** Der Auftraggeber darf keine anderen Auftraggeber oder Mitarbeiter von EDV24 abwerben. Diese Vereinbarung hat drei Jahre über ein etwaiges Vertragsende hinaus

12

Bestand. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 50.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

#### Entgelt

**Preise.** Alle Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle von EDV24 in Euro zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

**Kostenvoranschläge.** Kostenvoranschläge von EDV24 sind unverbindlich. Wenn nach der Erteilung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich veranschlagten Kosten um mehr als 15 % übersteigen, hat EDV24 den Auftraggeber auf die höheren Kosten schriftlich hinzuweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Woche nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig mit dem Widerspruch schriftlich eine kostengünstigere Alternative bekannt gibt. Im Fall einer Kostenüberschreitung bis 15 % ist kein gesonderter Hinweis erforderlich. Diese Kostenüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

**Zusatzleistungen.** Alle Leistungen von EDV24, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, wie insbesondere später vereinbarte Zusatzleistungen, werden gesondert entlohnt.

**Kostenvorschuss.** EDV24 ist berechtigt, Kostenvorschüsse zur Deckung des eigenen Aufwandes zu verlangen.

**Teilleistungen.** EDV24 ist berechtigt, Teilleistungen zu verrechnen.

**Ungerechtfertigter Rücktritt.** Für den Fall, dass der Auftraggeber von seinem Auftrag ohne krass grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden von EDV24 ganz oder teilweise zurücktritt, gebührt EDV24 trotzdem das vereinbarte Honorar. EDV24 muss sich in diesem Fall lediglich Ersparnisse aus noch nicht getätigten Zukäufen anrechnen lassen. Dasselbe gilt, wenn EDV24 aus einem in der Sphäre des Auftraggebers liegenden wichtigen Grund vom Vertrag zurücktritt.

**Preis Anpassung.** Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit sowie bei Verträgen mit automatischer Verlängerung der Vertragsdauer ist EDV24 berechtigt, jährlich eine angemessene Preis Anpassung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Inflation, Verbraucher- und Erzeugerpreisindex, Kollektivvertragsabschlüssen, Währungsschwankungen sowie von ähnlichen, von EDV24 nicht beeinflussbaren, externen Faktoren vorzunehmen. Auch sonst ist EDV24 berechtigt, nach Vertragsabschluss eine angemessene Preis Anpassung bei einzelnen Leistungen vorzunehmen, wenn sich die Kosten dieser Leistungen um mehr als 5% erhöhen, ohne dass dies von EDV24 beeinflussbar ist.

13

#### Zahlung

**Fälligkeit** Die Rechnungen von EDV24 sind ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig. Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Bezahlung.

**Zahlbarkeit.** Die Rechnungen von EDV24 sind binnen 8 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

**Eigentumsvorbehalt.** Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber gilt ein Eigentumsvorbehalt zugunsten von EDV24 an den von EDV24 gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Zinsen und Kosten als vereinbart. Im Falle des Verzuges ist EDV24 berechtigt, Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Der Auftraggeber stimmt für diesen Fall der Abholung der Waren durch EDV24 zu. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch EDV24 bewirkt keinen Rücktritt vom Vertrag, außer EDV24 erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich. Im Fall der Weiterveräußerung der Waren durch den Auftraggeber tritt der Auftraggeber seine Forderung gegen den Käufer zum Zwecke der Sicherstellung an EDV24 ab. EDV24 ist berechtigt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.

**Verbot der Aufrechnung und der Zurückbehaltung.** Der Auftraggeber ist selbst bei konnexen Forderungen nicht berechtigt, die eigenen Forderungen gegen Forderungen von EDV24 aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von EDV24 schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht zugunsten des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

**Zahlungsverzug.** Für den Fall verspäteter Zahlung sind die zwischen Unternehmern gültigen gesetzlichen Zinsen, zumindest jedoch 9 % per anno zu bezahlen. Der Auftraggeber hat alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, zu tragen.

**Fortgesetzter Zahlungsverzug.** Nach erfolgloser Mahnung des Auftraggebers unter Setzung einer zumindest 7-tägigen Nachfrist kann EDV24 sämtliche, auch im Rahmen von anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen bereits erbrachte Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen und die Erbringung noch nicht bezahlter Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Honorarforderungen vorübergehend einstellen. Nach fruchtlosem Verstreichen einer weiteren Woche ist EDV24 berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten und zusätzlich zur Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen den Ersatz des entgangenen Gewinns zu fordern. Damit ist EDV24 auch berechtigt, bereits bezahlte Leistungen nicht auszuführen bzw. einzustellen, sofern sich aus der Einstellung der Leistung Ersparnisse ergeben und die Ersparnisse mit den offenen Forderungen gegenzurechnen.

14

Unabhängig von diesen Möglichkeiten kann EDV24 selbstverständlich auch sofort nach Ablauf der Fälligkeit Klage bei Gericht einreichen.

**Ratenzahlung.** Soweit EDV24 und der Auftraggeber eine Ratenzahlungsvereinbarung abschließen, gilt Terminverlust im Fall der nicht fristgerechten Bezahlung auch nur einer Rate als vereinbart.

#### Haftung

**Gefahrenübergang.** Beim Versand von Waren geht die Gefahr immer auf den Auftraggeber über, sobald EDV24 die Waren an das Beförderungsunternehmen übergeben hat. Der Versand von Waren erfolgt grundsätzlich nicht versichert, sofern der Auftraggeber nicht auf seine Kosten EDV24 mit der Versicherung der Waren beauftragt hat.

**Rügeverpflichtung.** Der Auftraggeber hat nach Anforderung einer Zwischenabnahme durch EDV24, nach Übergabe und nach Aufnahme des Echtbetriebs die übergebenen bzw. abzunehmenden Leistungen spätestens binnen 8 Tagen jedenfalls schriftlich abzunehmen („freizugeben“) oder allfällige Mängel bzw. Schäden schriftlich zu rügen. Im Fall einer Zwischenabnahme kann die Weiterarbeit durch EDV24 erst nach erfolgter Zwischenabnahme / „Freigabe“ erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme bzw. Rüge gelten die Leistungen automatisch als vom Auftraggeber abgenommen. Verdeckte Mängel bzw. Schäden, die erst nach Ablauf von 8 Tagen, jedoch innerhalb offener Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzfristen auftreten, sind vom Auftraggeber ebenfalls binnen 8 Tagen ab Erkennbarkeit zu rügen. Der Rügeverpflichtung unterliegen alle Mängel oder Schäden, welche der Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers bei entsprechender Kontrolle erkennen müsste. Die Kontrolle hat bei Zwischenabnahmen aufgrund der besonderen Bedeutung von Zwischenabnahmen zur Vermeidung von Mängeln, welche sich dann durch alle weiteren Leistungsschritte ziehen, einer finalen, detaillierten und besonders sorgfältigen Kontrolle zu entsprechen. Bei der Übergabe hat die Kontrolle, einer ersten, aber dennoch genauen Kontrolle zu entsprechen. Bei der Aufnahme des Echtbetriebes hat die Kontrolle aufgrund der besonderen Bedeutung der Aufnahme des Echtbetriebes zur Vermeidung von Schäden während des Betriebes wiederum einer finalen, detaillierten und besonders sorgfältigen Kontrolle zu entsprechen. Die Rüge des Auftraggebers hat den Mangel bzw. die Schäden detailliert und nachvollziehbar zu beschreiben. Bei Mängeln bzw. Schäden, die nicht ständig auftreten, sind die exakten Zeiten und Rahmenbedingungen des Auftretens der Mängel oder Schäden anzuführen. Der Auftraggeber hat EDV24 alle zur Untersuchung und Behebung der Mängel bzw. Schäden erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge der Mängel durch den Auftraggeber ist die Geltendmachung von Garantie-, Gewährleistungs- und

15

Schadenersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aufgrund anderer Haftungsregelungen, insbesondere von Regressansprüchen, des Auftraggebers ausgeschlossen.

**Garantie.** Soweit Leistungsteile des Auftragnehmers über eine von einem Dritten gewährte Garantie verfügen, ist diese Garantie direkt beim Dritten geltend zu machen (z.B. Herstellergarantie). Im Fall einer Garantiezusage durch EDV24 beginnt die Frist zur Geltendmachung des Garantieanspruchs mit Übergabe zu laufen. Der Garantieanspruch verjährt sechs Monate ab Kenntnis des Auftraggebers vom Eintritt des Garantiefalls, spätestens aber mit Ablauf der Garantiefrist. Geht aus der Garantiezusage der Inhalt der Garantie nicht hervor, dann haftet EDV24 für die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften.

**Gewährleistung.** Das Recht auf Gewährleistung und das Recht zum Gewährleistungs-Regress sind auf sechs Monate ab Übergabe beschränkt. Bei gebrauchten Waren ist das Recht auf Gewährleistung vollständig ausgeschlossen. Abweichungen von technischen ÖMORMEN oder dem Stand der Technik berechtigen den Auftraggeber keinesfalls zu einem Anspruch, wenn eine ausreichende Funktionalität des Werkes gegeben ist.

Dem Auftraggeber steht das Recht auf Verbesserung oder Austausch bzw. bei nicht wesentlichen Mängeln auch auf Preisminderung oder bei wesentlichen Mängeln auch auf Wandlung nach Wahl von EDV24 zu. Durch die Behebung des Mangels wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert noch beginnt sie für den von der Mängelbehebung betroffenen Leistungsteil neu zu laufen.

**Irrtum, Verkürzung über die Hälfte.** Das Recht zur Anfechtung wegen Irrtums und wegen Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

**Schadenersatz und sonstige Ansprüche.** Schadenersatzansprüche und Ansprüche aufgrund anderer Haftungsregelungen, insbesondere Regressansprüche, des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von EDV24 beruhen.

Derartige Ansprüche verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung. Von diesem Haftungsausschluss sind Ansprüche aufgrund von Personenschäden und aufgrund von anderen nicht dispositiven Haftungsvorschriften ausgenommen.

**Schutzwirkung zugunsten Dritter.** Ausdrücklich vereinbart wird, dass dieser Vertrag keine Schutzwirkung zugunsten Dritter entfaltet.

**Haftung bei vereinbarten Fremdleistungen.** Die jeweiligen Dritten, die die vereinbarten Fremdleistungen erbringen, sind keine Erfüllungsgehilfen von EDV24. EDV24 haftet daher ausschließlich für das Auswahlverschulden. Wird der Dritte auf Anregung des Auftraggebers herangezogen, dann haftet EDV24 überhaupt nicht für den Dritten.

16

**Beweislast.** Eine Beweislastumkehr zu Lasten von EDV24 ist ausgeschlossen. Insbesondere das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sowie das Vorliegen und der Grad eines Verschuldens sind vom Auftraggeber zu beweisen.

**Nachfrist.** Im Fall der nicht vereinbarungsgemäßen Vertragserfüllung ist der Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt, wenn dieser EDV24 schriftlich eine angemessene, zumindest aber vierzehntägige Nachfrist gewährt hat. Dies gilt auch für die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund.

**Vertragsrücktritt.** Ein Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erklären.

#### **Schlussbestimmungen**

**Anzuwendendes Recht.** Auf alle Rechtsbeziehungen und Sachverhalte zwischen dem Auftraggeber und EDV24 ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden.

**UN-Kaufrecht.** Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

**Vertrags-ÖNORM.** Sofern vertragliche ÖNORMEN nicht ausdrücklich vereinbart wurden, gelten diese auch nicht.

**Gerichtsstand.** Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen EDV24 und dem Auftraggeber wird das sachlich zuständige österreichische Gericht für Vöcklamarkt vereinbart. EDV24 ist aber auch zur Klage am allgemeinen Gerichtsstand von EDV24 und des Auftraggebers berechtigt.

.....  
Auftragnehmer, Stempel, Datum